



## GEMEINDE GAUTING

### Auflagen und Hinweise des Geschäftsbereichs 3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

a)

Für die Bearbeitung von eingehenden Anträgen von verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie deren **Anhörung** benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens **14 Arbeitstagen**.

b)

Dem Antrag ist ein **Regelplan** bzw. ein **Verkehrszeichenplan** in Verbindung mit einem Lageplan **beizufügen**. Die mobile Beschilderung ist deckungsgleich und schlüssig mit der vor Ort bestehenden Verkehrsbeschilderung aufzustellen.

c)

Alle **Anlagen** zum **Antrag** für die Bearbeitung der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind **einzeln** als **Anlage** oder als **pdf-Datei** zuzusenden!

d)

Die Anordnungen und Auflagen sind zwingend einzuhalten; andernfalls ist die Verkehrsrechtliche Anordnung **nichtig**. **Ohne eine Verkehrsrechtliche Anordnung begonnene Arbeiten werden eingestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet!**

e)

**Der Antragsteller versichert hiermit, dass er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung gemäß §§ 39- 49 StVO, sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage § 37 StVO übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt.**

**Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind einzuhalten.**

f)

Bei der Beschilderung angeordneter **Halteverbotszonen** ist wie folgt zu verfahren: Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens 96 Std.** liegen. Die Aufstellung darf erst **nach** Erhalt der Verkehrsrechtlichen Anordnungen erfolgen.

g)

Der Antragsteller kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Maßnahmen sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der Verkehrsrechtlichen Anordnung **keinen** Ersatzanspruch geltend machen.

h)

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der Verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers / Bauleiter.

i)

Der Antragsteller erklärt, dass er über die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsstellenabsicherung entsprechend der RSA verfügt.

j)

**Änderungen, Verlängerungen, sowie Nichteinhaltungen** von Verkehrsrechtlichen Anordnungen sind zwingend und frühzeitig im Rahmen unserer Bearbeitungszeiten zu melden. Ein Neuantrag mit Verkehrszeichenplan ist zu stellen.

k)

Das **Anzeigen des Bauendes** ist zwingend erforderlich wegen Wiederezufahrt der Rettungsgasse und der Busse, sowie Freigabe für die Allgemeinheit. **Die in Anspruch genommenen Nutzungsflächen sind dem Tiefbauamt in einem verkehrssicheren Zustand zu übergeben.**